

Reit- und Fahrverein e. V. Aschendorf und Umgebung

Satzung

§ 1

Name und Sitz, Geschäftsjahr

I.

1. Der Verein führt den Namen: Reit- und Fahrverein e.V. Aschendorf und Umgebung. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück eingetragen und besteht daher in rechtsfähiger Form.
2. Der Verein gehört dem Bezirksverband emsländischer Reit- und Fahrvereine an, und ist dem Pferdesportverband Weser-Ems e.V., dem Kreissportbund und dem Landessportbund angeschlossen.

II.

Der Verein hat seinen Sitz in Aschendorf.

III.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe

I.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung und Ermöglichung des Reit- und Fahrsports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Durchführung von Leistungsprüfungen für Pferde,
2. Die Ausbildung im Dienst an Pferden,
3. Die Pflege des Reit- und Fahrsports,
4. Förderung des Freizeit-, Breiten - und Leistungssports aller Disziplinen.

II.

Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind zu betrachten:

1. Die Abhaltung von regelmäßigen, geordneten Reit- und Fahrstunden, die Anschaffung und Erhaltung der hierzu notwendigen Plätze, Geräte usw.
2. Die Förderung von Personen, die sich mit der Ausbildung von Reitern und Pferden befassen (z. B. Reitwarte, Reit - und Fahrlehrer, Richter, Parcoursbauer usw.).

III.

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zu 50 % an den Bezirksverband Emsländischer Reit- und Fahrvereine Meppen und zu 50 % an das St.-Lukasheim in Papenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 3

Mitglieder

Dem Verein gehören an:

- I ordentliche Mitglieder
- II außerordentliche Mitglieder
- III Ehrenmitglieder

Zu I

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können unter Anerkennung der Satzung und der sonstigen Vereinsordnung alle Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Mitglieder des Vereins können auch Personen werden, die bereits Mitglieder anderer Reit- und Fahrvereine sind.
Personen, die hauptberuflich für den Verein tätig sind, können nicht für ein Amt im Vorstand kandidieren.
Mitglieder, die Stammmitglied eines anderen Reit- und Fahrvereins sind, können kein Amt im Vorstand übernehmen.

Zu II

Außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht können Personen unter 16 Jahre werden.

Zu III

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt über einen Aufnahmeantrag in schriftlicher Form nach Zustimmung des Vorstandes. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluß oder Tod.

I.

Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen und muss bis spätestens zum 30. September des laufenden Jahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen. Sie sind zur Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr sowie der sonst fälligen Leistungen verpflichtet.

II.

Die Mitglieder sind hinsichtlich der eigenen und auch der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets - auch außerhalb von Turnieren - die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:

1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen,
2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
3. die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
4. Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung / FN einschl. ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet werden.

III.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:

1. gegen die Satzung oder gegen satzungsmäßige Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht,
2. seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt,
3. wenn mindestens 5 Mitglieder des Vereins dieses verlangen.

Der Vorstand hat das auszuschließende Mitglied zu hören und ihm Gelegenheit zu geben, Einwände persönlich vorzubringen. Eine Vertretung ist unzulässig.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die eine Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5

Beiträge

Die Höhe der Beiträge für das kommende Jahr wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Jahresbeitrag wird per Einzugsermächtigung eingezogen.

Der Verein unterscheidet zwischen

1. Familienbeitrag (Eltern mit Kindern unter 18 Jahren),
2. Einzelbeitrag,
 - a) Für Erwachsene ab 18 Jahren,
 - b) Für Jugendliche.

§ 6

Organe des Vereins

Dies sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand

§ 7

Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen und zwar innerhalb der ersten drei Monate eines Jahres.

Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung an die Mitglieder oder durch Veröffentlichung in den Tageszeitungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen.

Alle Anträge, soweit sie die Tagesordnung betreffen, müssen zur Beschlussfassung zugelassen werden.

Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung jedoch nur, wenn sie mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich eingereicht wurden.

2. Über die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer auf inhaltliche Vollständigkeit zu prüfen und zu unterzeichnen ist.
3. Auf der Mitgliederversammlung muss der Vorstand den Geschäfts- und Jahresbericht erstatten und die Jahresrechnung vorlegen.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat zu beschließen über:
 - a) die Entlastung des Vorstandes,
 - b) die Wahl des Schrift- und des Kassenführers und des Vorstands.

Vor der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes erstatten zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer den Bericht über die Jahresabrechnung und über das Ergebnis der Rechnungsprüfer.

5. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt ferner die Beschlussfassung über:
 - a) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - b) die Erhebung von Umlagen und Gebühren, falls erforderlich,
 - c) eine Satzungsänderung des Vereins,
 - d) die Vereinsauflösung.

Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Außerordentliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

6. Die ordentliche Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Für eine Satzungsänderung ist lt. § 26 BGB eine Mehrheit von 3/4 der wahlberechtigten erschienenen Mitglieder erforderlich.

Zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei jedoch mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Ist diese 2/3 Mehrheit nicht gegeben, muss innerhalb der folgenden vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einberufen werden. In dieser entscheidet dann die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

7. Die Wahlen erfolgen geheim (Stimmzettel), wenn dies von mindestens 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Erfolgt kein Widerspruch, kann der Vorstand (Vorsitzender) auch eine andere Abstimmungsform (z.B.: Handzeichen) anordnen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Diese ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe bei dem Vorstand beantragt wird.

Für das Verfahren (Einladung, Beschlussfassung usw.) gelten die Bestimmungen der Satzung entsprechend, jedoch mit einer verkürzten Frist von acht Tagen.

§ 8

Der Vorstand

I.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassenführer und drei bis sechs weiteren Mitgliedern.

II.

Vorstandsmitglied kann nur werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

III.

Der Vorstand wird durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt derart, dass jedes Jahr 1/3 des Vorstandes neu gewählt wird.

IV.

Dem Vorstand gehören an:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender
- c) 1. Schriftführer
- d) 2. Schriftführer, stellvertretender Schriftführer
- e) Kassenwart
- f) Reitwart

- g) Hallenwart
- i) Jugendwart

VII.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden
- c. dem 1. Schriftführer
- d. dem Kassenwart

Der Verein wird jeweils durch den 1. Vorsitzenden und ein Mitglied des Vorstandes gem. § 26 BGB gemeinsam vertreten.

VIII.

Die Wahl des Jugendwarts erfolgt auf Vorschlag der Mitglieder bis 18 Jahre aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

IX.

Der Vorstand wird von dem Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden je nach Bedarf zu Sitzungen einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner gewählten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden stellvertretenden Vorsitzenden.

X.

Auf Antrag des Vorstandes können von der Generalversammlung ehemalige, langjährige Vorstandsmitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern des Vorstandes ernannt werden. Die Ehrenmitglieder können an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 9

Gerichtsstand

Gerichtsstand für Erfüllung aller Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins, die sich aus dem Verhältnis zu seinen Mitgliedern aufgrund der vorliegenden Satzung ergeben, ist der für Aschendorf zuständige Amtsgerichtssitz.

§ 10

Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.03.2019 des Reit- und Fahrvereins Aschendorf e. V. und Umgebung mit sofortiger Wirkung in Kraft.